



Gemeinde Stanz im Mürztal

Politischer Bezirk: Bruck-Mürzzuschlag

Stanz i. M. 61, 8653 Stanz im Mürztal

Tel: 03865/8202, Fax: 03865/8202-6

E-Mail: office@stanz.at

Zahl: 131-33/2015

Stanz im Mürztal, am 12.05.2015

Gegenstand: Drexler Siegfried, Brandstatt 32, A-8653 Stanz im Mürztal
Drexler Hildegard, Brandstatt 32, A-8653 Stanz im Mürztal
Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **12.05.2015** haben die Ehegatten **Drexler Siegfried, Brandstatt 32, A-8653 Stanz im Mürztal** und **Drexler Hildegard, Brandstatt 32, A-8653 Stanz im Mürztal**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) **Nr.: .26, EZ: 32, KG: Brandstattgraben**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

Donnerstag, 28.05.2015 um 17:45 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** (Brandstatt 3) angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. DI Friedrich Pichler

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

ausgeschöpft am 12.05.2015